



**Begründung zur Satzung
über den Bebauungsplan Nr. 12 Teil 1
der Gemeinde Kayhude
Kreis Segeberg**

**Gemeinde Kayhude
Bebauungsplan Nr. 12 Teil 1**

Inhaltsverzeichnis

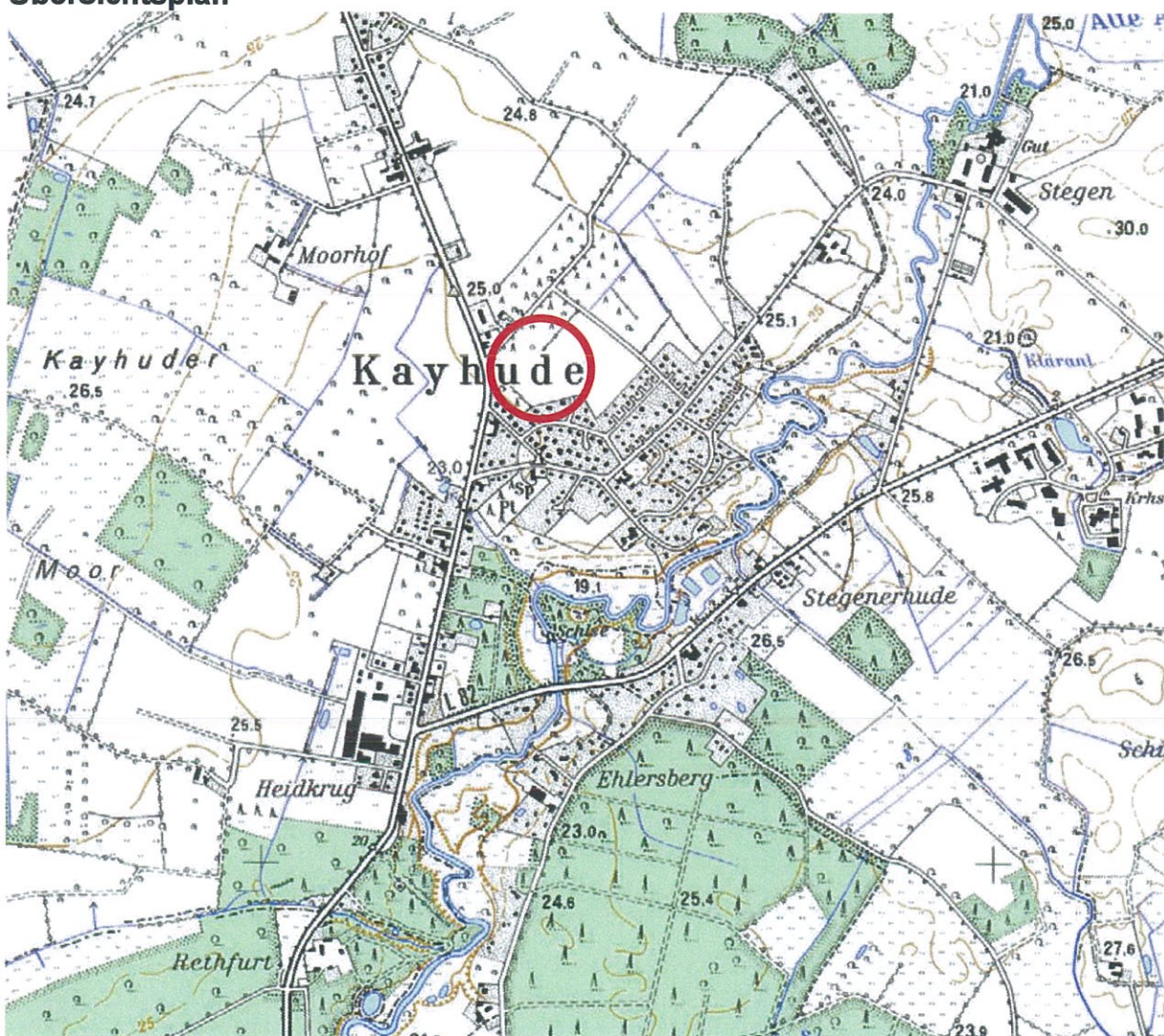
1.	Lage und Größe des Plangebiets	3
2.	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	3
3.	Gegenwärtige Nutzung/ Biotoptypen	4
4.	Besondere Planungserfordernisse	5
4.1	Oberflächenentwässerung	5
4.2	Immissionsschutz	5
4.3	Umweltprüfung und Umweltbericht	5
5.	Entwurfsplanung	6
5.1	Nutzungsstruktur	6
5.2	Entwurfsbeschreibung der Wohnbauflächen	6
5.3.	Verkehrerschließung (Fahrzeugverkehr, Fußgänger, Radfahrer)	6
5.4.	Öffentlicher Personennahverkehr	7
5.5.	Ausgestaltung der zentralen Grünfläche	7
5.6	Kinderspielplatz	7
5.7	Auswirkungen der Planung auf die vorhandenen benachbarten Baugebiete	7
5.8	Archäologische Kulturdenkmale	8
6.	Erläuterung und Begründung der rechtlichen Festsetzungen	8
7.	Ver- und Entsorgungseinrichtungen	10
7.1	Stromversorgung	10
7.2	Telekommunikation	10
7.3	Gasversorgung	10
7.4	Wasserversorgung	10
7.5	Löschwasserversorgung/-einrichtungen	10
7.6	Abwasserbeseitigung	11
7.7	Abfallbeseitigung	11

Gemeinde Kayhude Bebauungsplan Nr. 12 Teil 1 Begründung

1. Lage und Größe des Plangebiets

Die Gemeinde Kayhude hat beschlossen, für das Gebiet östlich der Bundesstraße 432, südöstlich des Wiesenweges und nördlich der Wendefläche Kornweg den Bebauungsplan Nr. 12 Teil 1 aufzustellen. Die Fläche hat eine Größe von ca. 2,5 ha.

Übersichtsplan

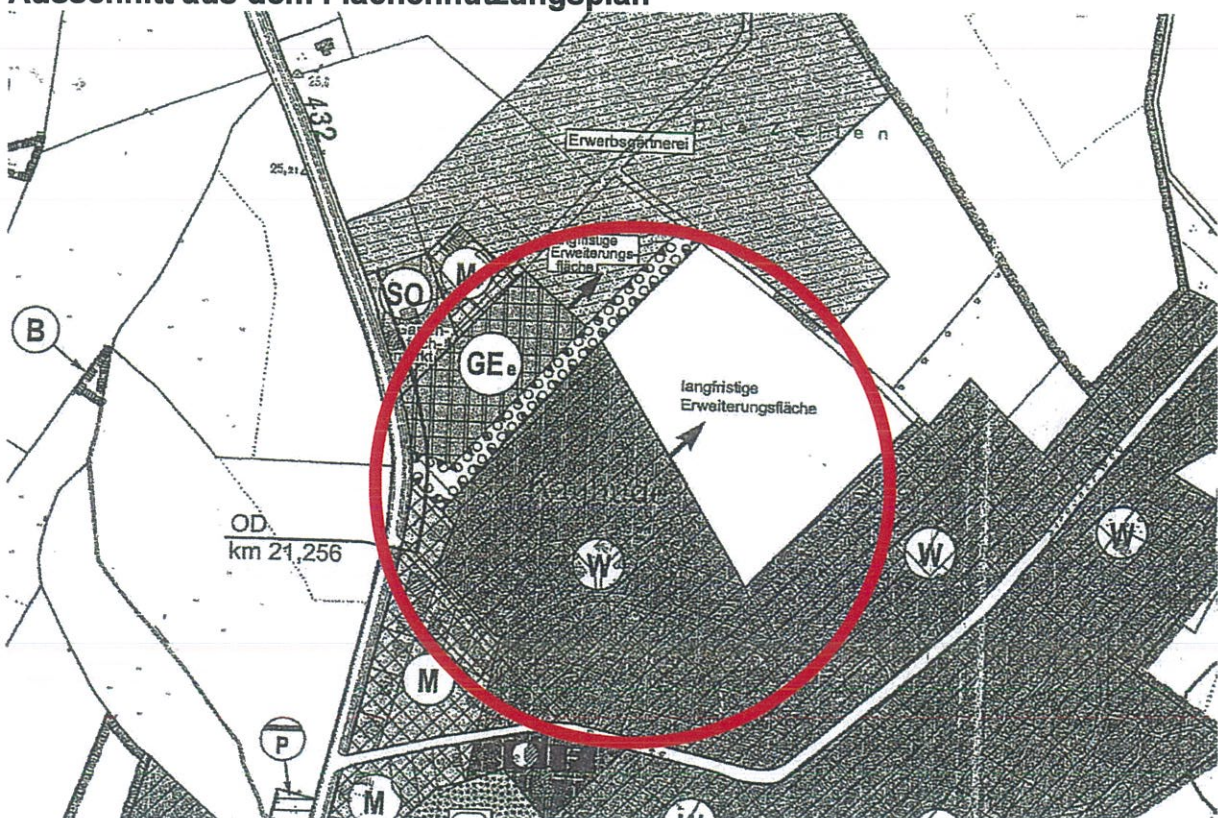


2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan/ Planverfahren

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde weist für den nördlichen Teil der Fläche ein eingeschränktes Gewerbegebiet aus. Der südliche Teil ist als Wohnbaufläche ausgewiesen. Zwischen diesen Bauflächen ist eine Grünfläche dargestellt. Der vorliegende Entwurf berücksichtigt diese Planungsgrundzüge.

Absicht der Gemeinde war, zunächst die Überplanung des Gesamtgebietes zwischen dem Wiesenweg und der Wendefläche in einem Gesamtplan vorzunehmen (Bebauungsplan Nr. 12). Als Ergebnis dieses Verfahrensschrittes ist festzustellen, dass für den Nordteil mit der Gewerbenutzung die erforderliche Planreife noch nicht gegeben ist. Für den südlichen Teil mit der geplanten Wohnnutzung hingegen sind die notwendigen Voraussetzungen erfüllt. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, den Bebauungsplan in zwei Teile zu trennen. Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 12 Teil I umfasst das Wohngebiet mit der Grünzone im Norden. Die aus den gemeinsamen Verfahrensschritten „frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit“ und „frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ für den Gesamtplan erhaltenen Stellungnahmen werden ausgewertet, den jeweiligen Plangebieten zugeordnet und in die weiteren Planungen einbezogen.

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan



3. Gegenwärtige Nutzung/ Biotoptypen

Das Planungsgebiet wird je zur Hälfte landwirtschaftlich als Weidegrünland (Südteil) und als Anzuchtfläche einer Baumschule intensiv genutzt (Nordteil). Diese Hauptnutzungen werden durch vorhandene Knicks und Baumreihen begrenzt bzw. gegliedert. Bemerkenswert sind dabei viele ältere Stieleichen, die als Überhälter das Landschaftsbild prägen und in die Planung übernommen werden.

In Bezug auf den Biotop- und Artenschutz sind lediglich die nach LNatSchG geschützten Knicks (überwiegende Eichen-Erlen Knicks) und Baumreihen (überwiegend Stieleichen) von besonderem Interesse.

Im Planungsgebiet gibt es keine Oberflächengewässer. Am Rande der Knicks sind lediglich kleine, nur periodisch wasserführende Gräben vorhanden.

Hinsichtlich des untersuchten Wasser- und Bodenhaushaltes ergaben die durchgeführten Bodensondierungen folgende Ergebnisse: Die Grundwasserflurabstände betragen im Südteil zwischen 0,80 bis 1,0 m unter Flur und sind damit für eine Versickerung als gering einzuschätzen. Der anstehende Boden besteht bis in eine Tiefe von 3,0 bis 4,5 m im Süden aus Mittelsand mit Feinsandanteilen. Darunter schließen sich Schluffschichten unterschiedlicher Ausprägung an.

4. Besondere Planungserfordernisse

4.1. Oberflächenentwässerung

Besonders schwierig ist die Lösung der Oberflächenentwässerung, für die es keine ausreichende Vorflut gibt, die die anfallenden Wassermengen aufnehmen könnte. Notwendig ist daher die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers. Aufgrund des hohen Grundwasserstands ist es erforderlich, sämtliche Bauflächen um 0,5 m – 0,75 m mit Kies aufzuheben, um einen Abstand von mindestens 1,00 m zwischen Unterkante der geplanten Versickerungsmulden und dem Grundwasserspiegel zu gewährleisten. Zum Schutz der benachbarten bebauten Flächen sind im Bebauungsplan Versickerungsmulden festgesetzt, in denen das Niederschlagswasser gesammelt und rückgehalten wird. Diese Mulden sind so dimensioniert, dass normale Regenereignisse mit einer gewissen Reserve bewältigt werden können. Als Überlauf ist die Einleitung in die öffentliche Grünfläche vorgesehen. Erst wenn diese Kapazität erschöpft ist, wird eine Einleitung in das Kanalnetz vorgenommen, das in die Alster mündet.

4.2. Immissionsschutz

Von der im Westen des Plangebietes verlaufenden Bundesstraße 432 gehen Verkehrslärmemissionen aus, die das Wohnen im westlichen Teil des Gebietes beeinträchtigen können. Zur Beurteilung dieser Immissionen wurde ein Schallgutachten erstellt. Im nordwestlichen Lärmpegelbereich III sind Schallschutzmassnahmen erforderlich, um die Lärmbelastung in Wohn- und Büroräumen auf ein verträgliches Maß zu reduzieren. Nutzungskonflikte zwischen den Gewerbegebieten und den Wohngebieten werden durch die Festsetzung der eingeschränkten Gewerbebenutzung unterbunden. Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind nur Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

4.3. Umweltprüfung und Umweltbericht

Für die Belange des Umweltschutzes wird nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Bau GB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist als Anlage der Begründung beigelegt.

5. Entwurfsplanung

5.1. Nutzungsstruktur

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Kayhude gibt die angestrebte Nutzung in den Grundzügen vor. Für den nördlichen Teil soll ein eingeschränktes Gewerbegebiet und für den südlichen Teil soll ein Allgemeines Wohngebiet im Bebauungsplan festgesetzt werden. Diese Baugebiete sind durch eine öffentliche Grünfläche voneinander getrennt. Das Plangebiet grenzt im Südwesten an eine gemischte Baufläche und im Südosten an eine Wohnbaufläche. Diese Flächen sind bereits bebaut.

5.2. Entwurfsbeschreibung der Wohnbauflächen

Die Wohnbauflächen werden durch eine Schleifenerschließung durch die Verlängerung des Kornweges erschlossen. Für Fußgänger und Radfahrer ist das Plangebiet an den Geh- und Radweg der Bundesstraße 432 angeschlossen, so dass auf kurzem Weg die Bushaltestelle und die dortige Bäckerei erreicht werden können. Vorgesehen ist die Erschließung von ca. 27 Grundstücken, die eine Bebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern zulassen. Die Mindestgröße der Baugrundstücke wurde mit 500 m² festgesetzt. Es können aber auch Doppelhäuser errichtet werden, die für eine Doppelhaushälfte eine Mindestgrundstückgröße von 350 m² aufweisen müssen. Die Grundflächenzahl ist mit 0,25 für Baukörper mit Nebenanlagen festgelegt, die für Flächen der Garagen-Stellplätze und ihren Zufahrten um 50% überschritten werden darf, so dass eine Versiegelung des Baugrundstücks zu 37,5 % zulässig ist. Geplant ist eine maximale Erdgeschossfertigfußbodenhöhe von ca. 0,5 m über dem Niveau der angrenzenden Verkehrsfläche. Die maximale Firsthöhe darf 9,00 m über der Erdgeschossfertigfußbodenhöhe betragen. Zulässig ist eine zweigeschossige Bebauung, die die Errichtung von kompakten Baukörpern ermöglicht und somit eine Voraussetzung zur angestrebten Energieeinsparung darstellen. Aufgrund des hohen Grundwasserstands sind an Kellerräume hohe konstruktive Anforderungen zu stellen. Keller dürfen nur als sogenannte „weiße Wanne“ errichtet werden.

Zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs sind bei ca. 27 Wohnungen 9 (öffentliche) Parkplätze erforderlich, die innerhalb des Straßenraumes vorhanden sind. Zwei Parkplätze sollen an der westlichen Stichstraße festgesetzt werden. Weitere Parkplätze können auf der Fläche der nicht mehr benötigten Wendeanlage am Ende des jetzigen Kornweges geschaffen werden.

5.3. Verkehrserschließung (Fahrzeugverkehr, Fußgänger, Radfahrer)

Die Erschließung für den Fahrverkehr erfolgt über die Verlängerung Kornweg mit der anschließenden Schleifenstraße. Die Verkehrsfläche soll als sogenannte Mischfläche gestaltet werden, d.h.: Die Verkehrsarten sind gleichberechtigt und teilen sich den Verkehrsraum. Der Straßenquerschnitt ist ausreichend, so dass der ruhende Verkehr innerhalb der Straßenschleife bewältigt werden kann. Lediglich an der westlichen Stichstraße sind zwei Parkplätze in Längsaufstellung vorgesehen. Von der Schleifenstraße führen zwei Stichstraßen in Richtung Nordosten. Dadurch besteht die Möglichkeit, die mögliche Erweiterungsfläche an das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 12 Teil I anzubinden. Die Haupteerschließung des möglichen neuen Baugebiets für den Fahrzeugverkehr sollte jedoch über den Wiesenweg erfolgen, um einen Durchgangsverkehr im Bebauungsplangebiet Nr. 12 Teil I zu vermeiden. Durch die geplanten kombinierten Geh- und Radwege, die an die

Erschließungsschleifenstraße angebunden sind, wird eine Vernetzung mit den umliegenden vorhandenen Straßen in der Gemeinde hergestellt.

5.4. Öffentlicher Personennahverkehr

Das Plangebiet wird durch den Hamburger Verkehrsverbund GmbH (HVV) mit den Buslinien 7550 und 7590 bedient. Somit besteht ein guter Anschluss des Plangebietes an den Öffentlichen Personennahverkehr insbesondere nach Norderstedt / Hamburg bzw. Bad Segeberg. Die nächste Haltestelle „Kayhude Mitte“ liegt an der B432 in einer Entfernung von ca. 300 m.

5.5. Ausgestaltung der zentralen Grünfläche

Bedingt durch die hohen Grundwasserstände und mangelnder Ableitungsmöglichkeiten in geeignete Vorfluter soll der überwiegende Teil der Fläche als Reservefläche für die notwendige Versickerung entsprechend hergerichtet werden. Vorgesehen ist die Herstellung einer großen Mulde, die im Ereignisfall entsprechende Wassermengen aufnehmen kann. Durch diese Grünachse wird im Westen eine Geh- und Radwegverbindung zur B 432 geschaffen.

5.6. Kinderspielplatz

Im Plangebiet ist kein Kinderspielplatz vorgesehen. An der Schulstraße ist ein Kinderspielplatz vorhanden, der mitgenutzt werden kann.

5.7 Auswirkungen der Planung auf die vorhandenen benachbarten Baugebiete

Während der Entwicklung des Baugebiets wird der Durchgangsverkehr insbesondere durch Baufahrzeuge im Kornweg, Eichenweg und Bäckersgang zunehmen. Verkehrstechnisch können diese zusätzlichen Verkehrsmengen von den genannten Straßen ohne weiteres aufgenommen werden. Nach Fertigstellung des Baugebietes wird sich die Verkehrsbelastung normalisieren.

Die zentrale Lage des Baugebietes mit der guten Vernetzung der kombinierten Fuß- und Radwege mit den vorhandenen Straßen lässt einen überdurchschnittlich hohen Anteil dieser Verkehrsarten erwarten.

Durch die vorzunehmenden Aufschüttungen könnte Oberflächenwasser auf die benachbarten bebauten Grundstücke geführt werden. Aus diesem Grunde wurde zu diesen Grundstücken eine Fläche festgesetzt, die von Bebauung freizuhalten ist und mit dem Zusatz „Mulde“ versehen wurde. Dadurch wird der Verbleib des Oberflächenwassers auf dem Grundstück im Plangebiet gewährleistet. Die einzelnen Mulden sind zu einem abgestimmten Entsorgungssystem zusammen geschlossen, das im Notfall in die öffentliche Grünfläche entwässert, die als Mulde ausgeformt wird.

Die nordöstlich angrenzende Fläche wird zunächst weiterhin als Weide landwirtschaftlich genutzt werden. Nutzungskonflikte zwischen Wohnnutzung und der Weidenutzung sind nicht zu erwarten. Im Flächennutzungsplan ist nordwestlich der festgesetzten öffentlichen Grünfläche ein eingeschränktes Gewerbegebiet dargestellt. Durch die eingeschränkte Gewerbegebietsnutzung und die Grünfläche geschaffenen Abstand wird der drohende Nutzungskonflikt bauleitplanerisch gelöst. Insgesamt sind erhebliche Auswirkungen auf benachbarte Gebiete sind nicht zu erwarten.

5.8 Archäologische Kulturdenkmale

Seitens des Archäologischen Landesamtes Schleswig Holstein können keine zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Denkmäler durch die Umsetzung der Planung festgestellt werden.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. §15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

6. Erläuterung und Begründung der rechtlichen Festsetzungen

In diesem Abschnitt werden die rechtlichen Festsetzungen in der Planzeichnung Teil A und im Text Teil B erläutert und begründet.

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet. Das Baugebiet wird als allgemeines Wohngebiet nach § 4 Baunutzungsverordnung festgesetzt.

- (1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.
- (2) Zulässig sind:
 1. Wohngebäude
 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche und sportliche Zwecke
- (3) Ausnahmsweise können zugelassen werden:
 1. Betriebe des Beherbergungswesens,
 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 3. Anlagen für Verwaltungen,
 4. Gartenbaubetriebe,
 5. Tankstellen.

Aufgrund der erschließungstechnischen Gegebenheiten wurde eine Beschränkung auf die Wohnnutzung gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BauNVO vorgenommen. Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, da sie aufgrund der gegebenen sehr begrenzten Erschließungssituation zu erheblichen Nachteilen für die angestrebte Wohnfunktion, insbesondere durch eine eingeschränkte Bewältigung des Ziel- und Quellverkehrs sowie des ruhenden Verkehrs führen könnten. Aufgrund der mangelnden Vorflutverhältnisse ist eine erhöhte Bodenversiegelung durch Ausdehnung der Verkehrsflächen und sonstiger Flächen nicht zu vertreten.

Maß der baulichen Nutzung (§19 BauNVO)

Aufgrund mangelhafter Vorflutverhältnisse muss das anfallende Niederschlagswasser versickert werden. Um die anfallenden Wassermengen möglichst gering zu halten, wurde die Grundflächenzahl auf 0,25 begrenzt, d.h.: Grundstücke dürfen nur zu 25% der Grundstücksgröße überbaut werden. Für Garagen mit Zufahrten sowie für Nebenanlagen erfolgt ein Zuschlag von 50%, so dass die Bodenversiegelung maximal 37,5 % beträgt. Die Anzahl der Vollgeschosse darf maximal 2 betragen. Die Höhe des Baukörpers darf maximal 9,50 m über angrenzendem Straßenniveau betragen.

Voraussetzung für die Bebauung sowie die Ausführung von Kellern (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Voraussetzung für eine Bebauung des Gebiets ist die Aufhöhung der Bauflächen mit einer Kiesschüttung von mindestens 0,50 m, um den Abstand vom Grundwasserhorizont zu erhöhen. Unterkellerungen sind als „Weiße Wanne“ auszuführen. Diese Festsetzung dient dem Schutz des Bauwilligen vor möglichen Bauschäden aufgrund des hohen Grundwasserstandes im Baugebiet.

Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

Baukörper innerhalb der offenen Bauweise dürfen maximal 50,00 m lang sein. Zur Grenze des Nachbargrundstücks ist ein seitlicher Grenzabstand von mindestens 3,00 m einzuhalten.

Baugrenze, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 und § 23 BauNVO)

Wohngebäude dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden, die durch eine Baugrenze umschlossen ist.

Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die Mindestgröße der Baugrundstücke wurde für Einzelhäuser auf 500 m² und für Doppelhäuser auf 350 m² für ein halbes Doppelhaus festgelegt. Diese Festsetzung dient dazu, ein dörfliches Siedlungsbild zu erreichen.

Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die Anzahl der Wohnungen wird für Einzelhäuser auf maximal zwei und für eine Doppelhaushälfte auf eine begrenzt.

Diese Festsetzung dient indirekt der Begrenzung der Dichte und wirkt sich stabilisierend auf den Ziel- und Quellverkehr und den ruhenden Verkehr aus.

Höhenlage und maximale Gebäudehöhe (§ 9 Abs. 3 BauGB; § 18 BauNVO)

Diese Festsetzungen sichern das Orts- und Landschaftsbild und dienen dem Nachbarschutz. Die Erdgeschossfußbodenhöhe wurde auf maximal 0,50 m über der angrenzenden Verkehrsfläche festgelegt und die Firsthöhe des Gebäudes auf 9,00 m über Erdgeschossfußboden begrenzt.

Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO)

Die Begrenzung von Größe und Anzahl der Nebenanlagen soll die städtebauliche Ordnung im Bebauungsplangebiet sichern. Die Größe orientiert sich an der Vorgabe der Landesbauordnung.

Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Für die im Bebauungsplan festgelegten Lärmpegelbereiche muss das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß der Außenbauteile im allgemeinen Wohngebiet für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten 35 dB und für Büroräume und ähnliches 30 dB betragen.

Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB .V.m. § 84 Abs. 1 LBO)

Fassadengestaltung

Holzfassaden müssen senkrecht verschalt sein. Blockbohlenfassaden sind ausgeschlossen.

Dachgestaltung

Die Gebäude sind mit geneigten Dächern zu versehen. Die Dachneigung wird mit 22°- 50° festgesetzt.

Garagen und Nebengebäude können mit Flachdach ausgeführt werden. Dachgauben und Loggien sind nur bis 4,00 m Länge zulässig. Sie müssen mindestens 2,00 m vom Ortgang (seitliche, senkrechte Begrenzung der betroffenen Dachfläche) entfernt sein.

7. Ver- und Entsorgungseinrichtungen

7.1. Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG.

7.2. Telekommunikation

Für die Herstellung und Unterhaltung der Telekommunikationseinrichtungen ist neben der Deutschen Telekom auch der Anbieter „wilhelm.tel“ vorgesehen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes, die Koordinierung mit dem Straßenbau und Baumaßnahmen anderer Leitungsträger ist eine möglichst frühzeitige Information über den Beginn und den Ablauf der Erschließungsmaßnahmen vorzunehmen.

Anschrift Deutsche Telekom AG:

Niederlassung Deutsche Telecom AG, PTI 12, Fackenburger Allee 31,
in 23554 Lübeck, Telefon (0451) 4 88-4700

Anschrift wilhelm.tel:

wilhelm.tel GmbH, Heidbergstraße 101-111, in 22846 Norderstedt,
Telefon (040) 5104-241, Herr Mietzner

7.3. Gasversorgung

Die Gasversorgung kann durch Anschluss an das Netz der Eon-Hanse erfolgen. Bei Bauausführung ist die genaue Lage der vorhandenen Leitungen durch Probegrabungen zu ermitteln. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Erdgastrassen nicht überbaut oder bepflanzt werden dürfen.

7.4. Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt über den Anschluss an das zentrale Versorgungsnetz des Wasserversorgungsbetriebes Amt Itzstedt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Versorgungsleitungen nicht überbaut oder bepflanzt werden dürfen.

7.5. Löschwasserversorgung/-einrichtungen

Die Löschwasserversorgung im Plangebiet wird aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit 48 m³/h nach dem Arbeitsblatt DVGW-W 2005 und Erlass des Innenministeriums vom 22.08.99-IV 3320 166.701.2000 sichergestellt. Für Feuerlöschzwecke und zur Wasserentnahme sind in der Erschließungsstraße die erforderlichen Hydranten vorgesehen.

7.6. Abwasserbeseitigung

Schmutzwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung wird durch Anschluss an die Vakuumkanalstation, die das Schmutzwasser zum Übergabepunkt der Hamburger Stadtentwässerung leitet, sicherstellt.

Oberflächenentwässerung

Das Dach- und Oberflächenwasser von privaten Grundstücken ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern.

Die Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers hat sich an die Vorgaben des ATV-Arbeitsblattes A 138 „Bau- und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser“ zu orientieren. Die Versickerung muss über die belebte Bodenzone in Form von Sickermulden erfolgen. Der Anteil blankmetallischer Dacheindeckungsflächen sollte auf das bautechnisch erforderliche Maß (Einfassungen, Kehlauskleidungen etc.) beschränkt bleiben. Das anfallende Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen wird in seitlich angeordnete Versickerungsmulden geleitet. Die gewählte Schleifenerschließung ist für diesen Zweck am besten geeignet, da eine gute Verteilung des zu versickernden Wassers gewährleistet ist. Als Übergang zwischen der Aufschüttung und dem Ursprungsniveau soll eine Abböschung der Randgrundstücke im Plangebiet erfolgen. An der Grundstücksgrenze wird eine Versickerungsmulde eine Beeinträchtigung der benachbarten Grundstücke verhindern. Zwischen der Versickerungsmulde auf den privaten Grundstücken im Plangebiet und den angrenzenden bereits bebauten Grundstücken ist zusätzlich ein Erdwall in Höhe von 30 cm anzulegen. Unterhalb der Mulde wird eine Drainage verlegt. Insgesamt werden die Mulden so dimensioniert, dass sie für die üblichen Mengen der Regenereignisse ausreichen. Zur Erhöhung der Sicherheit werden die Mulden vernetzt. Bei Starkregenereignissen ist ein Überlauf in die öffentliche Grünfläche vorgesehen, die für diesen Zweck muldenförmig hergerichtet wird. Des Weiteren ist für das gesamte Entwässerungssystem ein Notüberlauf mit Anschluss an die örtliche Regenwasserkanalisation sichergestellt.

7.7. Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg. Die Entsorgung ist durch die gewählte Ringerschließung unproblematisch. Die westlich angeordnete Stichstraße durch Abfalltransportfahrzeuge nicht befahren werden kann, wird innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche eine Aufweitung in Verbindung mit öffentlichen Parkplätzen vorgenommen, auf der die Abfallbehälter am Abfuhrtag bereitgestellt werden können.

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung Kayhude gebilligt am 25.05.2011

Kayhude, 7. SEP. 2011

B. Weyer
Der Bürgermeister

